



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

Versand per OWA

An die staatlichen Gymnasien und Kollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.1-BP4030.1-6b.7503

München, 14.04.2016  
Telefon: 089 2186 2704  
Name: Herr Furch

**Mittel zur eigenen Bewirtschaftung;  
Pädagogische Mitarbeiter im Betreuungsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 13.06.2008 Nr. VI.7-5P5001.2-6.1021 und vom 11.07.2008

Nr. VI.7-5P4030.1-6.63 303 (siehe

[www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/begleitende](http://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/begleitende)

[-massnahmen](#)) wurden wesentliche Regelungen zur Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern im Betreuungsbereich, die aus Mitteln zur eigenen Bewirtschaftung finanziert werden, mitgeteilt. Ergänzend dazu weisen wir auf Folgendes hin:

- Ab dem Schuljahr 2016/2017 können mit diesen pädagogischen Mitarbeitern befristete Arbeitsverträge mit einer Vertragsdauer von 12 Monaten (statt bisher 10,5) abgeschlossen werden (Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres und Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Ende der Sommerferien).

Hierfür gelten folgende Voraussetzungen bzw. Maßgaben: Der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch von Beschäftigten mit einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten wird durch eine entsprechende Anzahl von freien Tagen während der Sommerferien erfüllt. Für die übrigen freien Tage, die sich aus den Schulferien (Weihnachts-, Oster-, Pfingstferien usw.) ergeben und die den tariflichen Urlaubsanspruch der Beschäftigten übersteigen, ist ein Ausgleich durch entsprechende Mehrarbeit während der Schulwochen mit Unterrichtsbetrieb zu leisten. *Siehe hierzu nachfolgende Ausführungen unter a) und b) mit Beispielen.*

- Befristete Arbeitsverträge mit Personen, die erstmalig als sonstiges pädagogisches Personal mit Mitteln zur eigenen Bewirtschaftung eingestellt werden und die in den letzten drei Jahren in keinem Arbeitsverhältnis beim Freistaat Bayern standen, dürfen nur noch für eine Gesamtdauer abgeschlossen werden, die nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zulässig und unproblematisch ist. Das sind regelmäßig maximal zwei Jahre, wenn das Vertragsverhältnis während dieser Zeit ununterbrochen besteht. Nach einer Unterbrechung darf in der Regel keine erneute Beschäftigung erfolgen, auch wenn die zwei Jahre noch nicht ausgeschöpft sind, es sei denn, die erneute Beschäftigung erfolgt zur Vertretung einer unbefristet beschäftigten, aber vorübergehend beurlaubten Kraft.
  
- Wie im KMS vom 11.07.2008 Nr. VI.7-5P4030.1-6.63 303 ausgeführt, können Gestellungsverträge mit Dritten abgeschlossen werden. Insbesondere wenn eine Schule einen Beschäftigungsbedarf von mehr als 10 Wochenstunden hat, ist ein Gestellungsvertrag eine geeignete Alternative (vgl. Praxis bei offener Ganztagschule).

Die Zuweisung der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung erfolgt wie bisher in Form von Einzelstunden (Unterrichtsstunden). Dabei gilt Folgendes:

a) Beschäftigte, die bereits im Schuljahr 2015/2016 einen Vertrag als päd. Mitarbeiter beim Freistaat Bayern hatten

- Bei gleichbleibender Vertragsdauer (10,5 Monate, unter Ausschluss der Sommerferien):

Die Zahl der einzubringenden Einzelstunden und der vertragliche Beschäftigungsumfang/der zu bezahlende Teilzeitanteil bleiben unverändert.

- Bei Umstellung auf ganzjährige Vertragsdauer (einschließlich Sommerferien):

Die Zahl der einzubringenden Einzelstunden und die Betreuungsstunden während der Unterrichtszeit bleiben unverändert.

Der vertragliche Beschäftigungsumfang/der zu bezahlende Teilzeitanteil ist wie folgt festzulegen:

Bisheriger vertraglicher Beschäftigungsumfang  $\times 46/52$ .

*Beispiel:*

*10 Wochenstunden (bisher, bei 10,5monatiger Vertragsdauer)  $\times 46/52$   
= 8,85 Wochenstunden (neu, bei 12monatiger Vertragsdauer).*

Legt die Schule die Betreuungsstunden während der Unterrichtszeit neu fest, so ist ausschließlich nach b) zu verfahren.

b) Beschäftigte, die erstmals ab dem Schuljahr 2016/2017 einen Vertrag als päd. Mitarbeiter beim Freistaat Bayern erhalten:

- Bei ganzjähriger Vertragsdauer (einschließlich Sommerferien):

Pro zugewiesener Einzelstunde können 2,0 Betreuungsstunden und der damit verbundene Urlaubsanspruch finanziert werden.

*Beispiel: Bei 12monatiger Beschäftigung im Umfang von 10 Betreuungsstunden während der Unterrichtswochen sind 230 Einzelstunden von der Schule einzubringen*

*(= 10 Betreuungsstunden  $\times 46$  Wochen : 2,0).*

Der Beschäftigungsumfang/der zu bezahlende Teilzeitanteil ist im Arbeitsvertrag wie folgt festzulegen:

Betreuungsstunden während der Unterrichtswochen  $\times 46/52$ .

*Beispiel:*

*10 wöchentliche Betreuungsstunden  $\times 46/52$  = 8,85 vertragliche Wo-*

*chenstunden.*

- Bei einer Vertragsdauer von 10,5 Monaten (ohne Sommerferien):  
Pro zugewiesener Einzelstunde können 2,0 Betreuungsstunden und der damit verbundene Urlaubsanspruch finanziert werden.

*Beispiel:*

*Bei 10,5monatiger Beschäftigung im Umfang von 10 Betreuungsstunden sind 230 Einzelstunden von der Schule einzubringen (= 10 Betreuungsstunden x 46 Wochen : 2,0).*

Der Beschäftigungsumfang/der zu bezahlende Teilzeitanteil im Arbeitsvertrag entspricht (bei 10,5 monatiger Beschäftigungsdauer) den wöchentlichen Betreuungsstunden während der Unterrichtszeit.

#### c) Gestellungsverträge

Pro zugewiesener Einzelstunde kann ab dem Schuljahr 2016/2017 eine Personalkostenerstattung von 44,- EUR geleistet werden; damit sollen ca. 2 Betreuungsstunden (à 60 Minuten) finanziert werden.

*Beispiel:*

*Bei einer vereinbarten Kostenerstattung von 10.000,- EUR im Schuljahr sind 227 Einzelstunden (gerundet) erforderlich. Es sollte angestrebt werden, im Gestellungsvertrag ca. 450 Betreuungsstunden (à 60 Minuten) zu vereinbaren.*

Die Vertragsgestaltung und der Umfang der vereinbarten Betreuungsleistung sollen grundsätzlich der Praxis der offenen Ganztagschule entsprechen. Die Verträge sind mit der Regierung abzustimmen.

Ergänzend weisen wir auch auf Folgendes hin:

- Auf Seite 23 der Planungsgrundlagen zu den Unterrichtsübersichten des Schuljahres 2016/2017 (Anlage zum KMS vom 13.04.2016 Nr. V.7 – BS 5400.1 – 6b.43037) ist ausgeführt:

*„Entsprechend des aktuellen bayernweiten Durchschnitts bei der Verwendung der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung sollen mindestens zwei Drittel dieser Mittel für die Vermeidung von Unterrichtsausfall reserviert werden, da die Sicherung des Unterrichts bzw. die größtmögliche Vermeidung von Unterrichtsausfall nach wie vor ein Schwerpunktthema darstellt. Sollte allerdings nach einer ernsthaften Abwägung vor Ort im Rahmen des von der Schule zu erstellenden Konzepts zur Vermeidung von Unterrichtsausfall ein höherer Anteil der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung für Betreuungsangebote durch pädagogisches Personal eingesetzt werden, so ist dies aufgrund der Eigenverantwortung für die zur Verfügung stehenden Ressourcen nach wie vor möglich.“*

Sofern eine Schule erstmalig die Beschäftigung eines pädagogischen Mitarbeiters aus Mitteln zur eigenen Bewirtschaftung bzw. den Abschluss eines Gestellungsvertrags beabsichtigt, ist der Regierung auch das Konzept zur Vermeidung von Unterrichtsausfall vorzulegen.

- Im KMS vom 13.06.2008 Nr. VI.7-5P5001.2-6.1021, in dem mögliche Tätigkeitsfelder von pädagogischem Personal im Betreuungsbereich aufgeführt sind, ist u.a. ausgeführt:

*„Nicht zulässig ist der Einsatz der Mittel für Maßnahmen der reinen schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII, §13 zur Jugendsozialarbeit).“*

Wir bitten dies unbedingt zu beachten.

Hinsichtlich der Verwendung der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung im Lehrerbereich ergeben sich keine Änderungen (siehe Seite 23 der o.g. Planungsgrundlagen zu den Unterrichtsübersichten).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Gremm

Ministerialdirigent

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:

Die Finanzierung erfolgt wie bisher aus Mitteln bei Kap. 0519 Tit. 428 14, die grundsätzlich nur für befristete Arbeitsverhältnisse vorgesehen sind. Nur bei zwingenden arbeitsrechtlichen Gründen (d.h. eine Klage vor dem Arbeitsgericht würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zugunsten der Lehrkraft entschieden bzw. eine solche gerichtliche Entscheidung liegt bereits vor) wäre eine Entfristung mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums ausnahmsweise vertretbar.

Sofern ein Konzept zur Vermeidung von Unterrichtsausfall zu überprüfen ist, kann die Regierung erforderlichenfalls das Benehmen des Staatsministeriums einholen.

Im Lehrerbereich gelten wie bisher die Regelungen, die den Regierungen zuletzt mit KMS vom 30.7.2015 Nr. V.7-BP5001.2-6b.94 228 mitgeteilt wurden, insbesondere:

- *Es können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen befristete Verträge mit frei wählbarer Stundenzahl und beliebiger Zeitdauer (längstens bis Schuljahresende) abgeschlossen werden.*
- *Bei der Kombination von Mitteln zur eigenen Bewirtschaftung und ggf. zugewiesenen H- oder T-Stunden entspricht eine Wochenstunde weiterhin 37 Einzelstunden.*